

Az.: 7 O 54/21

Landgericht Hamburg

Im Namen des Volkes

Endurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Horst Möller, Koppelweg 5, 22567 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schröder & Findler, Postfach 2567,
20252 Hamburg

g e g e n

den Herrn Matthias Kaufmann, Wiesenallee 74, 22567 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lorenzen & Partner, Bertholdallee 9,
22301 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg - 7. Zivilkammer - aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 08.09.2021 durch die Richterin am Landgericht Dr. Menz als
Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 19.000,00 EUR zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein Springpferd.

Der Kläger suchte im Sommer 2019 ein Springpferd für seine Tochter, welches diese auch auf Turnieren einsetzen wollte. Der Beklagte ist hauptberuflicher Springreiter, der nebenberuflich ohne Gewinnerzielungsabsicht Pferde verkauft.

Im November traten die Parteien, die sich bereits lange Jahre kannten, in Kontakt. Der Beklagte empfahl dem Kläger in Kenntnis der beabsichtigten Verwendung das streitbefangene Pferd "Gabido". Dieses war sieben Jahre alt und bereits als Springpferd eingesetzt worden. Ein zunächst am 21.11.2019 vereinbartes Probereiten konnte nicht stattfinden, da das Pferd auf dem vorderen rechten Bein lahmte; jedoch fand die Tochter des Klägers bereits derart Gefallen an dem Tier, dass sie kein anderes mehr haben wollte. Am 28.11.2019 war das Pferd beim Probereiten lahmfrei. Sodann schlossen die Parteien einen schriftlichen Kaufvertrag (Anlage K1¹) auf Probe mit einer Billigungsfrist von acht Tagen. Als Kaufpreis wurden 22.000,00 EUR brutto vereinbart und das Pferd dem Kläger übergeben. Noch am selben Tag fand eine tierärztliche Kaufuntersuchung bei Dr. med. vet. Mitsch, Großhansdorf statt. Dieser stellte keine Mängel am Pferd, insbesondere nicht an den vorderen rechten Gliedmaßen fest und bescheinigte dem Pferd eine Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck. Eine schriftliche Nicht-Billigung seitens des Klägers erfolgte nicht.

Am 14.01.2020² stellte Dr. med. vet. Mitsch eine Flüssigkeitsfüllung des vorderen rechten Fesselgelenks sowie eine mittelgradige Lahmheit im Trab fest. Die erfolgte Behandlung beseitigte die Lahmheit nicht, außerdem zeigte sich bei einer Nachuntersuchung am 05.02.2020 sich eine positive Beugeprobe. Die Kosten für beide Behandlungen betragen 1.200,00 EUR.

Im Laufe der Monate März und April 2020 angesetzte Trainingseinheiten mussten aufgrund der anhaltenden Lahmheit des Pferdes abgebrochen werden.

Am 11.05.2020 erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte den Beklagten zur Rückzahlung des Kaufpreises innerhalb von zwei Wochen Zug um Zug gegen Rückgabe des Pferdes auf. Der Beklagte verweigerte dies zunächst mangels Nachweises mittels MRT-Untersuchung. Diese gab der Kläger sodann für 3.000,00 EUR am 27.05.2020 in Auftrag. Sie ergab, dass eine dauerhafte Entzündung des Fesselgelenks vorlag, die die Lahmheit verursachte. Eine Verwendung als Springpferd ist dadurch dauerhaft ausgeschlossen. Der Wert des Pferdes belief sich in diesem Zustand auf 10.000,00 EUR.³

Für die Unterbringung und Fütterung des Pferdes von Dezember 2019 bis Februar 2021 fielen 4.800,00 EUR an (monatlich 320,00 EUR) an. Letztmalig forderte der Kläger den Beklagten durch Anwaltsschreiben vom 20.10.2020 zur Rückzahlung des Kaufpreises sowie der Erstattung der Behandlungs- und Futterkosten auf.

Am 22.02.2021 hat der Kläger Klage erhoben.

Er behauptet, der Mangel in Form der Lahmung als Folge der Gelenkerkrankung habe bereits bei Kaufvertragsschluss vorgelegen. Dies werde im Übrigen bereits gesetzlich vermutet. In Kenntnis dieses Mangels hätte er das Pferd niemals gekauft. Der Kläger kündigte zunächst an zu beantragen⁴, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 30.000,00 EUR zu zahlen sowie festzustellen, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme des Pferdes "Gabido" in Annahmeverzug befinde.

① üblich ist, dass Sie ausdrücklich für den Inhalt des KV auf die Anlage Bezug nehmen (nicht lediglich in Klammern schreiben, jedenfalls im Examen)

② hier müssen Sie schreiben, dass das Pferd in der Zwischenzeit erneut lahmte, sonst versteht der Leser die folgenden Sätze nicht.

③ ✓

④ Zeit: Perfekt (hat zunächst angekündigt)

Am 25.07.2021 veräußerte der Kläger das streitgegenständliche Pferd zum Kaufpreis von 12.000,00 EUR, am selben Tag übergab er es und vereinnahmte den Kaufpreis. Zwischenzeitlich wurde das Pferd infolge eines Verkehrsunfalls getötet.

Der Kläger begehrt nunmehr die Rückzahlung des Kaufpreises unter Anrechnung eines Nutzungsersatzes in Höhe von 10.000,00 EUR sowie die Erstattung der veterinärmedizinischen Behandlungskosten in Höhe von 3.200,00 EUR sowie die Kosten der Unterbringung und Fütterung in Höhe von 4.800,00 EUR. Er bestreitet jegliche Gegenforderungen des Beklagten.

Der Kläger beantragt zuletzt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 20.000,00 EUR zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, der Mangel des Pferdes habe nicht schon bei Übergabe an den Kläger am 28.11.2019 vorgelegen. Zudem habe der Kläger zu diesem Zeitpunkt auch Kenntnis von der Erlahmung gehabt, sodass etwaige Rechte ausgeschlossen seien. Eine Ersatzpflicht wegen der Kosten der MRT-Untersuchung sei nicht erkennbar. Die klägerseits vorgenommene Berechnung eines etwaigen Nutzungsersatzes sei jedenfalls zu niedrig.

Hilfsweise für den Fall, dass ein Anspruch des Klägers gegeben sein sollte, erklärt der Beklagte die Aufrechnung in Höhe von 2.000,00 EUR wegen des Mehrerlöses, den der Kläger am 25.07.2021 erzielte und der ihm, dem Beklagten zustehe.

Das Gericht hat aufgrund des Beweisbeschlusses vom 04.04.2021 durch die Sachverständige Dr. Marion Waller, Husum sowie deren Vernehmung in der mündlichen Verhandlung am 08.09.2021 Beweis erhoben über den Krankheitszustand des Pferdes "Gabido".

Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte⁵.

⁵ das macht mang genauer: Auf das



Entscheidungsgründe

schriftliche Gutachten vom XXX und das
Protokoll der mündlichen Verhandlung vom
YYY

Die zulässige Klage ist weit überwiegend begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Hamburg ist bei einem Streitwert von zunächst 30.000,00 EUR sachlich gem. § 1 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 12, 13 ZPO hinsichtlich des allgemeinen Gerichtsstandes des Beklagten mit Wohnsitz in Hamburg und des § 29 Abs. 1 ZPO hinsichtlich des besonderen Gerichtsstands des Erfüllungsorts in Hamburg, an dem die streitige Rückabwicklung vorzunehmen ist.

Der Kläger ist gem. § 265 Abs. 2 S. 1 ZPO weiterhin prozessführungsbefugt. Die Veräußerung des Pferdes erfolgte nach Rechtshängigkeit gem. §§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO am 25.07.2021 (§ 265 Abs. 1 ZPO). Der zwischenzeitliche Untergang des Pferdes vermag hieran nichts zu ändern.⁶⁾

⁶⁾ und was ist mit der Klageumstellung? Dazu müssen Sie immer etwas sagen, wenn der Antrag irgendwie geändert worden ist.

II. Die Klage ist zum weit überwiegenden Teil begründet.

1. Der Kläger hat einen anteiligen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen den Beklagten in Höhe von 11.000,00 EUR aus §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 2 BGB.

a) Die Parteien haben am 28.11.2019 wirksam einen Kaufvertrag gem. § 433 BGB über das streitbefangene Pferd "Gabido" zum Kaufpreis von 22.000,00 EUR geschlossen.

b) Die Vorschrift des § 437 Nr. 2 BGB ist anwendbar. Das Pferd war im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft und die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Klägers sind nicht ausgeschlossen.

aa) Das Pferd "Gabido" war mangelhaft im Sinne von § 434 BGB. Zwar ist das Pferd als Tier keine Sache (§ 90a S. 1 BGB), jedoch sind Vorschriften über Sachen, u.a. auch § 434 BGB, gem. § 90a S. 3 BGB sinngemäß auf Tiere anwendbar.

Das Pferd entsprach weder den subjektiven Anforderungen gem. § 434 Abs. 2 BGB noch den objektiven Anforderungen gem. § 434 Abs. 3 BGB.

In subjektiver Hinsicht entsprach das Pferd zunächst der vereinbarten Beschaffenheit i.S.v. § 434 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB. Gem. § 3 des Kaufvertrags vom 28.11.2019 war als sportliche Beschaffenheit die Sporterprobung in der Disziplin des Springreitens vereinbart worden, was auch unstreitig vorlag. Allerdings eignete sich das Pferd nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung i.S.v. § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB auch als zukünftiges Springpferd. Die Gelenkerkrankung, welche schließlich unstreitig gestellt wurde und sachverständig durch Frau Dr. Waller als Osteoarthritis diagnostiziert wurde, führte zu einer Erlahmung des vorderen rechten Beines des Pferdes. Für die Verwendung als Springpferd erforderliche Trainingseinheiten konnten nicht durchgeführt werden.

Auch in objektiver Hinsicht blieb das Pferd hinter den Anforderungen gem. § 434 Abs. 3 BGB zurück. Aufgrund der vertraglich vorausgesetzten Verwendungseignung zum Springreiten, das die Erkrankung unmöglich machte, eignete sich das Pferd nicht für die gewöhnliche Verwendung i.S.v. § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB. Weiterhin ist zwar richtig, dass ohne besondere Vereinbarung, welche unstreitig nicht vorliegt, nicht redlicherweise erwartet werden kann, dass er ein Tier mit idealen Anlagen erhält, da Tiere gewisse natürliche Unwägbarkeiten nie auszuschließen sind. Allerdings beurteilt sich die

Erwartungshaltung maßgeblich gem. § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. a) BGB nach der Art der Sache. Vorliegend war als Art der Sache ein Springpferd vereinbart. Ist ein solches geschuldet, kann der Käufer zwar nicht unbedingt perfekte Springleistungen erwarten, jedoch zumindest, dass es überhaupt springen kann. Dies war nicht der Fall.

bb) Auch war das Pferd bei Gefahrübergang i.S.v. § 434 Abs. 1 BGB mangelhaft. Jedenfalls war das Pferd bereits am Tag der Übergabe des 28.11.2019 (§ 446 S. 1 BGB) mangelhaft, sodass dahinstehen kann, ob der Gefahrübergang bei einem Kauf auf Probe erst mit Ablauf der Billigungsfrist (§§ 454 Abs. 1, 455 BGB) eintritt.

Die gerichtlich beauftragte Sachverständige Dr. Waller, an deren Sachverstand und Unvoreingenommenheit keine Zweifel bestehen, hat in der mündlichen Verhandlung am 08.09.2021 bekundet, dass eine angenommene Erlahmung des Pferdes bereits vor dem 28.11.2019, die unstreitig geworden ist, mit einer Wahrscheinlichkeit von 60-65 % dafür spricht, dass die für den Mangel maßgebliche Gelenkerkrankung schon am 28.11.2019 vorgelegen habe.

Es kann dahinstehen, ob eine derartige Wahrscheinlichkeit ausreichend für die gerichtliche Überzeugungsbildung (vgl. § 286 Abs. 1 ZPO) in dem Sinne ist, dass sie ein für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit bietet, der vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen.

7 Sorry, aber das geht so nicht. Denn ganz evident reicht eine Wahrscheinlichkeit von 35 - 40 % nicht für eine solche Gewissheit aus - denn zu 35 - 40 % ist eben das Gegenteil der Fall.

7 Denn vorliegend ist gem. § 477 Abs. 1 S. 2 BGB zu vermuten, dass das Pferd bereits am 28.11.2019 mangelhaft war. Es konnte vielmehr nicht zur Überzeugung des Gerichts ausgeschlossen werden, dass der Mangel nicht bereits am 28.11.2019 vorgelegen hatte. Den diesbezüglich erforderlichen Beweis vermochte der Beklagte nicht zu erbringen.

§ 477 BGB ist anwendbar. Der Kläger ist als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB anzusehen. Der Beklagte ist Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB. Zwar ist er nicht hauptberuflicher Pferdezüchter bzw. -verkäufer, sondern übt dies nur als Nebentätigkeit zu seinem Hauptberuf als Sportreiter aus, dies ist jedoch unbeachtlich, da auch Nebentätigkeiten von gewissem Ausmaß die Unternehmereigenschaft begründen. Ebenso unbeachtlich ist die als unstreitig zu unterstellende fehlende Gewinnerzielungsabsicht. Auf die Frage der Wirksamkeit einer vertraglichen Anwendbarkeitserklärung von § 477 BGB kommt es damit nicht an.

Es hat sich innerhalb der maßgeblichen Frist von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein Mangel i.S.v. § 434 BGB gezeigt. § 477 Abs. 1 S. 2 BGB. Es kann dahinstehen, ob schon das Auftreten von Mangelsymptomen - vorliegend der lahme Trab des Pferdes - oder der konkrete, das Mangelsymptom hervorrufende Mangel - vorliegend die Gelenkerkrankung - sich innerhalb von sechs Monaten zeigen muss. Selbst wenn auf den Zeitpunkt der MRT-Diagnose am 27.05.2020 abzustellen wäre, so wäre dies immer noch innerhalb der sechsmonatigen Frist i.S.v. § 477 Abs. 1 S. 2 BGB.⁸

8 ✓

Zudem ist die Vermutung des § 477 Abs. 1 S. 2 BGB auch nicht mit der Art des Mangels unvereinbar, § 477 Abs. 1 S. 1 BGB. Die Sachverständige Dr. Waller hat bekundet, dass der Krankheitsverlauf chronischer und nicht akuter Natur war, wie er infolge eines kurzfristigen Ereignisses hätte auftreten können. Hierfür sprechen mehrere Indizien, u.a. das Fehlen weißer Blutkörperchen bei der Untersuchung am 14.01.2020. Die Sachverständige Dr. Waller hielt es außerdem für möglich, dass aufgrund des Krankheitsbildes und -verlaufes eine Gelenkerkrankung bereits am 28.11.2019 vorgelegen habe. Die Wahrscheinlichkeit hierfür sei sogar signifikant erhöht, wenn, wie unstreitig, bereits vor dem 28.11.2019 Erlahmungserscheinungen aufgetreten seien. Auch das Ergebnis der Kaufuntersuchung vom 28.11.2019 spricht nicht gegen die Unvereinbarkeit des Mangels mit der Vermutung. Denn die Kaufuntersuchung hätte die Gelenkerkrankung nicht diagnostizieren können.

Da bereits nach dem Sachverständigengutachten von Dr. Waller sowie deren Aussagen in der mündlichen Verhandlung vom 08.09.2021 es als zumindest wahrscheinlich erscheinen lassen, dass das Pferd bereits am 28.11.2019 mangelhaft war, ohne dass das Gericht hiervon überzeugt zu sein braucht,⁹ ist der Beklagte jedenfalls nicht seiner Beweislast nachgekommen, das Gegenteil zu beweisen.

9 ganz genau

cc) Die Gewährleistungsrechte des Klägers sind nicht ausgeschlossen gem. § 442 Abs. 1 BGB. Der Kläger wusste zwar, dass das Pferd am 21.11.2019 lahmt. Er wusste jedoch nicht von der Ursache des Lahmens, der Gelenkverletzung. Auch grob fahrlässige Unkenntnis wird ihm nicht vorzuwerfen sein, § 442 Abs. 1 S. 2 BGB. Denn bei Lebewesen können immer tagesformabhängige Leistungsschwankungen auftreten. Zudem hatte der Kläger aufgrund seiner langjährigen Bekanntschaft zum Beklagten und dem damit einhergebrachten Vertrauen keinen Grund zum Zweifel an der grundsätzlichen Mangelfreiheit des Tieres.

c) Vorliegend ist ein Rücktrittsgrund gem. § 326 Abs. 5 BGB gegeben. Da die Erkrankung unheilbar ist, ist die Mangelbeseitigung gem. § 439 Abs. 1 Alt. 1 BGB objektiv unmöglich gem. § 275 Abs. 1 BGB. Zudem handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Pferdekauf um einen Stückkauf. Ob hierbei eine Nachlieferung durch Lieferung einer anderen Sache möglich i.S.v. § 275 Abs. 1 BGB ist, bestimmt sich grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalles sowie dem insoweit maßgeblichen Parteiwillen. Die Auffassung des Beklagten, es handele sich um ein Springpferd mittlerer Art und Güte, das durch ein Gleichwertiges austauschbar sei, führt vorliegend nicht zur Möglichkeit der Nachlieferung. Denn gerade bei Tieren steht oft die emotionale Bindung an das konkrete Tier im Vordergrund. Da sich die Tochter des Klägers bereits auf das Tier und dessen Wesen eingelassen hatte,¹⁰ kann kein subjektiver Parteiwille einer Austauschbarkeit ermittelt werden.

10 ✓

d) Die vom Beklagten für erforderlich gehaltene Nachfristsetzung erklärt § 326 Abs. 5 BGB für entbehrlich. Auch ist kein Ausschluss gem. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB gegeben, da der Mangel beachtlich ist. Eine völlige Aufhebung des vertraglich vorausgesetzten Nutzungszwecks ist stets erheblich.

e) Der Kläger hat zudem am 11.05.2020 den Rücktritt erklärt, letztmalig durch anwaltliches Schreiben vom 20.10.2020 mit der Rückzahlungsaufforderung jedenfalls konkludent (vgl. §§ 133, 157 BGB) zum Ausdruck gebracht, er wolle nicht mehr an dem Kaufvertrag festhalten, § 349 BGB.

f) Der Kaufpreistrückzahlungsanspruch ist um den Betrag des vom Kläger geschuldeten Wertersatzes in Höhe von 11.000,00 EUR zu mindern. Der darauf gerichtete Anspruch des Beklagten ergibt sich aus § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB. Die Rückgewähr des Pferdes ist infolge der Weiterveräußerung am 25.07.2021 unmöglich geworden, § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB. Auf den zwischenzeitlichen Untergang des Pferdes kommt es nicht an, da Nr. 2 vorrangig gegenüber Nr. 3 ist.

Die Höhe des geschuldeten Wertersatzes bestimmt sich nach § 346 Abs. 2 S. 2 BGB.¹¹ Entgegen der klägerischen Auffassung¹² ist nicht der objektive Wert des mangelhaften Pferdes von 10.000,00 EUR abzuziehen, sondern 11.000,00 EUR. Der Wortlaut der Vorschrift stellt auf das Verhältnis zur vertraglich vereinbarten Gegenleistung, hier der Kaufpreissumme von 22.000,00 EUR ab. Im Verhältnis hierzu hätte der Kläger bei Mangelfreiheit ein Pferd im Wert von 20.000,00 EUR erworben. Dementsprechend hätte er im Verhältnis für das mangelhafte Pferd 11.000,00 EUR bezahlt; dass er dies bei Kenntnis nicht getan hätte, ist unbeachtlich, da § 346 Abs. 2 S. 1 BGB das vertraglich vereinbarte Synallagma erhalten möchte.

11 ✓

12 Manche Votanten finden solche Formulierungen zu hart. Ich teile das nicht, aber vielleicht wollen Sie im Examen ja trotzdem darauf verzichten.

g) Der Anspruch auf anteilige Kaufpreistrückzahlung ist schließlich nicht gem. §

389 BGB teilweise i.H.v. 2000,00 EUR durch Aufrechnung erloschen.

Die hilfsweise erklärte Aufrechnung des Beklagten ist zulässig. Zwar ist die Aufrechnung gem. § 388 BGB bedingungsfeindlich, die hiermit erstrebte Rechtssicherheit durch einseitige Gestaltungshandlungen wird durch die hilfsweise Aufrechnung im Prozess jedoch nicht gefährdet, da das Gericht zugleich über den gesamten Rechtsstreit entscheidet.

Die innerprozessuale Bedingung der Aufrechnung - zumindest teilweise Begründetheit des Anspruchs auf Kaufpreistrückzahlung - ist eingetreten. Jedoch fehlt es an einer aufrechnungsfähigen Gegenforderung. Dem Beklagten steht kein Anspruch auf Herausgabe des Mehrerlöses des Klägers aus dem Weiterverkauf des Pferdes vom 25.07.2021 zu.

Soweit in den 2.000,00 EUR Mehrerlös eine Bereicherung des Klägers zu erblicken ist, wäre diese allenfalls nach § 346 Abs. 3 S. 2 BGB herauszugeben. Dieser ist jedoch nicht anwendbar, da der Kläger gerade wertersatzpflichtig ist. Auch steht dem Beklagten kein Anspruch aus § 285 Abs. 1 BGB¹³ hinsichtlich des Mehrerlöses zu. Denn zum einen beruht dieser auf dem Verhandlungsgeschick und damit der Leistung des Klägers, die nicht dem Rechtsbereich des Beklagten als Rückgewährgläubigers hinsichtlich des Pferdes zugehört. Zum anderen bestehen systematische Gründe, die gegen die Anwendbarkeit von § 285 BGB im Rahmen eines Rückgewährschuldverhältnisses sprechen. Das differenzierte und kleinteilige Regelungsregime der §§ 346 f. BGB muss als die Interessen der Parteien des Rückgewährschuldverhältnisses abschließend regelnd aufgefasst werden. Hierfür spricht insbesondere, dass der Rückgewährgläubiger etwa über § 346 Abs. 2 S. 2 BGB dahingehend begünstigt ist, dass er im Falle des Wertersatzes bei einem für ihn günstigen Geschäft - wie hier der Beklagte - anteilig höheren Nutzungersatz im Verhältnis zum ursprünglich vereinbarten Kaufpreis erhält.

13 gut gesehen

2. Der klägerische Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungs- bzw. Diagnosekosten i.H.v. insgesamt 3.200,00 EUR ergibt sich aus § 439 Abs. 2 BGB i.V.m. § 256 BGB.

Gem. § 439 Abs. 1 BGB trägt der Verkäufer die Kosten der Nacherfüllung. Dieser umfasst auch die Kosten der Mangelfeststellung bzw. -ermittlung, auch wenn diese nicht explizit geregelt sind. Allerdings schreibt die maßgebliche Unionsrichtlinie vor, dass Käuferrechtsbehelfe unkompliziert durchsetzbar sein müssen. Diesem Ziel würde es zuwiderlaufen, wenn die Kosten einer Mangelfeststellung auch im Fall des Vorliegens eines Mangels der Käufer zu tragen hätte, da er dann möglicherweise davon abgeschreckt würde, seine gesetzlichen Rechte geltend zu machen. Die Grenze ist jedoch dort zu ziehen, wo der Käufer Aufwendungen im Hinblick auf die Nacherfüllung tätigt. Eine eigenmächtige Vornahme der Nacherfüllung ist nicht vom Verkäufer zu erstatten, da der Käufer gem. § 439 Abs. 1 BGB lediglich deren Vornahme vom Verkäufer verlangen kann. Derartige Kosten sind vorliegend jedoch nicht angefallen bzw. treten diese eindeutig hinter die Kosten der Diagnose und damit Mangelfeststellung zurück. In Betracht hierfür kommen ohnehin nur die Kosten der Behandlungen am 14.01.2020 und 05.02.2020. Diese Tierarzttermine dienten jedoch primär dem Zweck der Krankheitsfeststellung bzw. Kontrolle der weiteren Mangelhaftigkeit, etwaige durchgeführte Behandlungen stehen im Vergleich hierzu im Hintergrund.

3. Der klägerische Anspruch auf Ersatz der Futter- und Unterbringungskosten i.H.v. insgesamt 4.800,00 EUR ergibt sich aus § 347 Abs. 2 S. 1 BGB. Da der Kläger wertersatzpflichtig ist, hat ihm der Beklagte die notwendigen Verwendungen zu ersetzen. Diese sind gem. § 994 Abs. 1 BGB diejenigen Aufwendungen, die zum Erhalt der Sache erforderlich sind. Die Kosten für Unterbringung und Fütterung waren zum Überleben des Pferdes erforderlich. An der Angemessenheit von 320,00 EUR je Monat ab Gefahrtragung bis zur

14 ✓

Klageerhebung bestehen keine Zweifel.

14



Rechtsbehelfsbelehrung: Für Kläger und Beklagten Berufung zum
Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg innerhalb eines Monats ab
Zustellung des Urteils, §§ 511 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 517 ZPO, § 119 Abs. 1 Nr.
2 GVG¹⁵

¹⁵ überflüssig, § 232 Satz 2 ZPO

[Unterschrift Ri'inLG Dr. Menz]

Schlusskommentar

Lieber Herr Dietzfelbinger,

Rubrum und Tenor sind formal in Ordnung.

Der Tatbestand ist alles in allem gelungen, s. für Verbesserungsmöglichkeiten die Randbemerkungen.

Leider etwas auf Abwege begeben Sie sich bei der Anwendung von § 286 ZPO, der hier tatsächlich keine Rolle spielte (bzw. jedenfalls nicht in dem Sinne, dass der Kläger einen Beweis erbringen musste), wie Sie es ja selbst sehen.

Erfreulich sind die Ausführungen zu § 285 BGB.

Bewertung: 12 Punkt(e)